Verband der Lehrerinnen und Lehrer
an Berufsbildenden Schulen
in Schleswig-Holstein e.V.

VLBS Landesgeschäftsstelle | Muhliusstr. 65 | 24103 Kiel

Ministerium für Allgemeine
und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung
und Kultur
Herrn Staatssekretär
Tobias von der Heide

Kiel, 26.04.2026

Stellungnahme zum Entwurf der Landesverordnung zur Modernisierung der Lehrkräftebildung

Sehr geehrter Herr von der Heide,

der VLBS dankt für die Möglichkeit, zum Entwurf der o. g. Landesverodnung eine Stellungnahme abzugeben.

In unserer Stellungnahme möchten wir uns auf zwei Bereiche beschränken:

1. APVO Lehrkräfteausbildung

Grundsätzlich nehmen wir bei den geplanten Änderungen der APVO eine stärkere zentrale Steuerung durch IQSH bzw. Landesseminar wahr, sowie sehr kleinteilige Vorgaben. Zudem wird das „Gleichgewicht“ in der Lehrerausbildung zwischen Seminar und Ausbildungsschule zu Ungunsten der Schule verschoben.

Wir begrüßen eine stärkere Unterstützung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst zu Beginn des Referendariats und eine Individualisierung der Ausbildung. Auch die Sicherstellung möglichst einheitlicher Ausbildungsbedingungen ist sinnvoll.

Wir haben jedoch den Eindruck, dass die Unterstützung bzw. Entlastung durch neue bzw. zusätzliche Aufgaben aufgehoben wird, so dass es insgesamt zu einer höheren Belastung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst kommt:

Hinzu gekommen sind als Aufgaben z. B.:

- § 7 Ausbildung an der Schule

  Als Teil der Ausbildung durch die Schule

  - 2. Teamteaching
  - 5. …Mitarbeit in multiprofessionellen Teams

- § 9 Abs. 4 Ausbildungsberatungen

  „Ziel der Ausbildungsberatungen ist die Förderung der didaktischen, methodischen und pädagogischen Entwicklung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst."

  Dieses Ziel wird dadurch konterkariert, dass die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Ergebnisse der Beratung oder des Ausbildungscoachings einschließlich der Ziele der weiteren Arbeit schriftlich dokumentieren muss und über das E-Portfolio der Studienleiterin oder dem Studienleiter zur Verfügung stellt.

  Auch die Reflexion ihrer Arbeit ist schriftlich zu dokumentieren und vor der nächsten Ausbildungsberatung über das E-Portfolio der Studienleiterin oder dem Studienleiter zur Verfügung zu stellen.

Auch für die Ausbildungslehrkräfte ergeben sich zusätzliche Belastungen durch die geplanten Änderungen:

- § 7 Abs. 5 Nr. 2 APVO
  Verdoppelung des Unterrichts unter Anleitung im ersten Halbjahr.

- § 7 Abs. 7 APVO
  „Die Ausbildungslehrkräfte haben das Recht und die Pflicht zum Besuch des eigenverantwortlichen Unterrichts der jeweiligen Lehrkraft im Vorbereitungsdienst. Während des Vorbereitungsdienstes hospitieren die Ausbildungslehrkräfte je Fach und Fachrichtung einmal pro Woche in einer Unterrichtsstunde der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst."

  „Die Ausbildungslehrkräfte führen wöchentliche Gespräche mit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst über Angelegenheiten der Ausbildung."

- § 9 APVO Ausbildungsberatungen

  „Die Ausbildungslehrkraft nimmt an der Ausbildungsberatung teil."

Die zusätzlichen Aufgaben und Verpflichtungen der Ausbildungslehrkräfte führen dazu, dass die bisherige Ermäßigung nicht mehr angemessen ist!

Zudem greifen viele Änderungen in die Autonomie der Ausbildungsschule ein bzw. beschränken diese in ihrer Wirkung:

...

- So hat es bisher eine klare Trennung zwischen Ausbildung in der Schule und Ausbildung im Seminar gegeben. Nun greift das IQSH bzw. das LSBB in die schulische Ausbildung ein:

- § 7 Abs. 7 APVO
  An dem Orientierungsgespräch, das nach sechs Monaten stattfindet, nimmt eine Studienleiterin oder ein Studienleiter des IQSH oder des SHIBB teil …

§ 16 Prüfungskommission

- § 16 Abs. 1 Nr. 3 APVO
  Nimmt die Schulaufsicht an der Prüfung teil, so verliert die Schulleitung ihr Stimmrecht!

2. Lehrkräftequalifizierungsverordnung

Bei den Bemühungen, potentielle Interessenten für den Direkteinstieg zu finden, sollen die neuen Direkteinstiegs-Lehrämter der Besoldungsgruppe A12 zugeordnet werden und zudem nach einer mehrjährigen erfolgreichen Tätigkeit als Lehrkraft das Lehramt an Grundschulen bzw. das Lehramt an Gemeinschaftsschulen erlangen können. Und dies, obwohl sie als Eingangsqualifizierung „nur“ einen Bachelorabschluss vorweisen können.

Durch diese geplante Regelung ergibt sich eine erhebliche Ungleichbehandlung bei der Besoldung gegenüber anderen Lehrkräften. Die Landesregierung möchte zwar mit Hilfe des Karrierekonzeptes des Landes den Aufstieg von Beamtinnen und Beamten fördern, die Mehrheit der Fachlehrkräfte mit der Besoldungsgruppe A10 im Berufsbildenden Bereich scheinen jedoch hiervon ausgenommen zu sein.

Fachpraxis-Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen bzw. RBZ haben meistens, ebenso wie Direkteinsteiger, kein Lehramtsstudium absolviert. Gemäß § 24 Abs. 3 Lehrkräftebildungsgesetz kann „in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen eingestellt werden, wer eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand sowie die erforderliche fachliche Vorbildung vorweist“.

Dies sind üblicherweise Abschlüsse als Meister oder Techniker oder der Abschluss einer Fachschule. Ebenso wie der Bachelor, sind diese Abschlüsse im DQR der Stufe 6 zugeordnet.

Es erschließt sich uns deshalb nicht, warum Lehrkräfte für Fachpraxis mit einem Abschluss nach DQR 6 in Stufe A 10 besoldet werden, Bachelorabsolventen (auch DQR 6) im Direkteinstieg aber mit A 12. Hier ist dringend eine Gleichbehandlung herzustellen.

Wenn es um die Sicherung des Lehrkräftebedarfs geht, sollte zudem eine Qualifizierungs- und Aufstiegsmöglichkeiten für Fachpraxis-Lehrkräfte geschaffen werden. Diese Lehrkräfte arbeiten häufig bereits seit vielen Jahren erfolgreich und engagiert an den berufsbildenden Schulen und RBZ. Es gibt jedoch leider noch immer keine attraktive „Aufstiegsfortbildung“, um den Lehrkräften an BBS und RBZ gleichgestellt zu werden.

...

Wer als Fachpraxis-Lehrkraft im Beamtenstatus in Schleswig-Holstein beschäftigt ist, muss ein vollständiges Masterstudium absolvieren und anschließend erneut den Vorbereitungsdienst, um einen Laufbahnwechsel zu erreichen. Und für den Vorbereitungsdienst muss der vorher bestehende Beamtenstatus aufgegeben werden! So schreckt man Interessierte erfolgreich ab!

Grundsätzlich begrüßen wir Maßnahmen zur Lehrkräftegewinnung. Es darf dabei aber nicht vergessen werden, dass auch die jetzt angestrebte Ausweitung des Direkteinstiegs, eine Folge der Versäumnisse der letzten Jahre und Jahrzehnte ist.

Leider haben die aktuelle Landesregierung und sicherlich auch vorangegangene Regierungen versäumt, die grundständige Ausbildung von Lehrkräften ausreichend auszubauen und insbesondere wirksam zu fördern.

Die Tätigkeit als Lehrkraft hat in den letzten Jahren gegenüber anderen Berufstätigkeiten an Attraktivität eingebüßt. Beamtenstatus und Schulferien reichen nicht mehr aus, um junge Menschen von einer Tätigkeit an Schleswig-Holsteins Schulen zu überzeugen.

Für viele sind die Rahmenbedingungen unklar, auf die sie sich mit einer Entscheidung für den Lehrerberuf in Schleswig-Holstein einlassen. Obwohl die Herausforderungen an Schulen durch eine veränderte Schülerschaft und erhöhte Erwartungen der Gesellschaft stetig zugenommen haben, sind auch von Landesseite regelmäßig weitere Aufgaben bei den Lehrkräften bzw. den Schulen abgeladen worden, ohne dafür angemessene personelle Ressourcen oder Entlastungen zu gewährleisten.

Was heute tatsächlich zu den Aufgaben einer Lehrkraft im Schulalltag gehört, bleibt eher diffus. Die Bildungsverwaltung bemüht sich nicht, klare bzw. klarstellende Aufgabenbeschreibungen für Lehrkräfte zu formulieren. Selbst die gerichtlich mehrfach bestätigte Pflicht, die Arbeitzeit der Lehrkräfte zu erfassen, wird ignoriert.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Cosmus
Landesvorsitzender